



Tauschnetz

S A T Z U N G

Verabschiedet auf der Sitzung des Gründungskomitees in Wasserburg am 05.11.2023

Ohne Änderungen verabschiedet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Grafting am 20.04.2024

Geändert auf der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung in Grafting am 05.04.2025

Präambel

Das Tauschnetz (TN) versteht sich als Verein von Bürgerinnen und Bürgern, die sich demokratisch und eigenverantwortlich organisieren. Wir sind eine gemeinnützige Selbsthilfeinitiative, in der wir in nachbarschaftlichen Netzen Talente, Fertigkeiten, Kenntnisse, Hilfe, Leistungen und Sachen austauschen sowie uns untereinander Gegenstände des täglichen Bedarfs ausleihen und mit einer Zeiteinheit verrechnen. Wir verstehen uns als Verein für organisierte Nachbarschaftshilfe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Tauschnetz
abgekürzt: **TN**

(2) Lokale Mitgliederinitiativen können auch unter ihrem Ortsnamen in Verbindung mit dem Vereinsnamen auftreten. (zum Beispiel: Tauschnetz – Region Wasserburg, oder Tauschnetz – Region Grafting, etc.pp.)

(3) Sitz des Vereins ist

Tauschnetz
c/o Manfred Neumann
Münchener Str. 30
85567 Grafting

(4) Das Geschäftsjahr ist in der Regel der Zeitraum von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, d.h. das Jahr vom 01.03. des Vorjahres bis zum 28./29.02. des laufenden Jahres.

ganzheitliche, ökologische Orientierung an und setzen uns für Umweltschutz und Recycling ein.

(4) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit zusammen mit dem Vorstand über Grundsätze und Ziele zu diskutieren, Ideen zur Weiterentwicklung einzubringen und über Neues mit zu entscheiden.

Wir wollen damit . . .

- eine neue Kultur des Gebens und Nehmens aufbauen,
- eigenverantwortliches, solidarisches und kommunikatives Handeln unterstützen,
- soziale Netze und Nachbarschaft fördern,
- mehr Unabhängigkeit vom Arbeits- und Geldmarkt erlangen,
- eine gerechtere Verteilung von Arbeit und Werten erlangen,
- alternatives Wirtschaften testen, neue Arbeitsformen erproben und ökonomisches Umdenken anregen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Tauschnetz

(1) Das TN versteht sich als organisierte Nachbarschaftshilfe. Das Tauschen von Talenten und Sachen erfolgt ausschließlich als Zeitgutschrift für den geleisteten Aufwand und nicht als Geldäquivalent. Tauschaktivitäten können nicht durch Geld abgegolten werden.

(2) Wir sind nach außen und innen parteipolitisch, weltanschaulich und politisch ungebunden und wenden uns gegen jegliche Ausnutzung des Tauschsystems, gegen Gängelei und autoritäre Verhaltensweisen und wollen keine Eingriffe in unsere Persönlichkeitsrechte.

(3) Wir betrachten uns als Freundeskreis, in dem verantwortungsvoller und solidarischer Umgang miteinander selbstverständlich ist. Dabei streben wir eine

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Teilnehmen kann jede/r, der/die eine Begabung, eine Fähigkeit oder Sachen im TN tauschen oder das TN unterstützen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung oder einem Tauschtreffen, mit dem verbindlichen Unterzeichnen des Aufnahmeantrags und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.



(5) Die parallele Mitgliedschaft in anderen Tauschkreisen ist ausgeschlossen.

(6) Selbstständige, Gewerbe oder Firmen können nicht in ihrer juristischen Funktion als Gewerbetreibender, Selbstständiger, etc. Mitglieder im TN werden. Sie können jedoch, wie jeder andere Bürger auch, als persönliches Mitglied dem TN beitreten.

§3a) Persönliches (ordentliches) Mitglied

(1) Teilnehmen kann jede Person ab dem vollendeten 13. Lebensjahr. Die Teilnahme nicht vollgeschäftsfähiger Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

(2) Jedes persönliche (ordentliche) Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Nicht vollgeschäftsfähige Jugendliche haben Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§3b) Gemeinnützige Gruppen, Vereine und Organisationen

Gemeinnützige Gruppen, Vereine und Organisationen können Mitglied im TN werden. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht.

§3c) Fördermitglied

Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Tauschkonto, erhalten die Tauschzeitung zur Information und dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht.

§3d) ruhende Mitgliedschaft

(1) Unter bestimmten Umständen und auf Antrag kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft im TN ruhen lassen. Das Mitglied muss sein Tauschheft abgeben, ist vom aktiven Tauschen ausgeschlossen, zahlt keinen Mitgliedsbeitrag und hat auch auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(2) Die ruhende Mitgliedschaft kann frühestens nach einem Jahr ordentlicher Mitgliedschaft beantragt werden. Sie ist begrenzt auf maximal zwei Geschäftsjahre in Folge und kann nicht verlängert werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist ohne Begründung, förmlich und schriftlich zusammen mit dem Tauschheft beim Vorstand abzugeben.

(2) Beim Austritt aus dem TN sollte ein ausgeglichenes Tauschkonto vorliegen. Kann der Kontostand nicht ausgeglichen werden, entfallen die positiven Salden zu Gunsten des TN. Negative Salden sind entsprechend auszugleichen (Hilfestellung ist jederzeit möglich). Eine

Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen ist nicht möglich.

(3) Bei Übertritt in einen anderen Tauschkreis kann, sofern der neue Tauschkreis dem zustimmt, der bestehende Kontostand ganz oder teilweise mit dem neuen Tauschkreis verrechnet werden.

(4) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung und/oder die Regeln und/oder bei einem ver einschädigenden Verhalten kann das Mitglied durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung vom TN ausgeschlossen werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliederrechte des Mitglieds.

(5) Wer mehr als ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, kann durch den Vorstand formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem Mitglied im TN wird in einer Datenbank ein Tauschkonto eingerichtet auf das alle Tauschvorgänge gebucht werden. Jedes Mitglied erhält für sein Tauschkonto ein Tauschheft, in dem von ihm alle Tauschvorgänge eigenverantwortlich eingetragen werden. Das Tauschheft muss zum Ende eines Tauschjahres beim Vorstand abgegeben werden. Es wird dann geprüft, gebucht und nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags verlängert. Das Tauschheft ist Eigentum des TN und muss bei Austritt an das TN zurückgegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf kostenfreie Veröffentlichung ihrer Angebote und Gesuche in der Tauschzeitung, per Emailverteiler und auf den Tauschtreffen des TN. Die Tauschzeitung erscheint nach Bedarf mindestens zweimal pro Jahr. Sie wird kostenfrei an die Mitglieder ausgegeben. Die Mitglieder können wählen, ob sie die Tauschzeitung in Papierform und/oder per Mail erhalten wollen. In der Zeit zwischen dem Erscheinen der Tauschzeitungen kann der Vorstand je nach Bedarf und zu besonderen Anlässen auch Newsletter per Mail herausgeben.

(3) Die Mitglieder sind für eine evtl. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht ihrer Tauschvorgänge selbst verantwortlich. Das TN bzw. der Vorstand ist weder befugt noch verpflichtet, dem Finanzamt Angaben zu machen oder in dessen Namen Steuern und/oder Gebühren einzuziehen.

(4) Jedes ordentliche, voll geschäftsfähige Mitglied hat das Recht auf der Mitgliederversammlung sich in die Organe des TN wählen zu lassen. Es kann aber immer nur in ein Organ gewählt werden.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abrechnung oder sonstiger Probleme hat jedes Mitglied das Recht, dass der Vorstand gemeinsam mit dem betroffenen Mitglied eine Schiedsgruppe einsetzt, die vermittelnd darüber entscheidet.



§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird je Tauschkonto ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beiträge sind unabhängig von der Anzahl der Tauschvorgänge und werden spätestens am 31.12. jeweils für das kommende Tauschjahr im Voraus fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise ganz in Zeitpunkten oder anteilig in Zeitpunkten und Geldwährung oder ganz in Geldwährung abgegolten werden. Näheres dazu bestimmt der Vorstand auf der Basis der aktuellen Haushaltslage und des Kassenbestands.

(4) Familien und Lebensgemeinschaften können auf Wunsch ein gemeinsames Tauschkonto (Partnerkonto) erhalten.

(5) Gemeinnützige Gruppen, Vereine und Organisationen sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(6) Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag in Geldwährung.

(7) Neumitglieder zahlen zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr. Dafür entfällt im Aufnahmejahr der Beitragsanteil in Zeitpunkten. Bei Neumitgliedern, die nach dem 01.09. in das TN eintreten, reduziert sich zusätzlich der Beitragsanteil in Geldwährung anteilig.

(8) Neumitglieder, die nach dem 01.11. in das TN eintreten, zahlen nur noch die einmalige Aufnahmegebühr im Aufnahmejahr. Der volle Mitgliedsbeitrag in Geldwährung wird dann auf das Folgejahr angerechnet. Der Beitragsanteil in Zeitpunkten im Aufnahme- und im Folgejahr entfällt.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, bei verspäteter Abgabe des Jahresbeitrags nach Ende des Geschäftsjahres zum 28./29.02., für den damit verbundenen, erhöhten Aufwand eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 7 Organe des Tauschnetzes (TN)

Die Organe des Tauschnetzes (TN) sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Kassenprüfer**

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TN. Sie wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

(2) Auf der Mitgliederversammlung entscheiden alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Inhalte und Ziele, über die gemeinsamen Tauschgrundsätze und die Satzung, über die Tauschregeln und über den gemeinsamen Haushalt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Das Mitglied kann entscheiden, ob seine Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich durch einfachen Brief oder per Mail erfolgen soll. Es kann diese Entscheidung jederzeit wieder ändern.

(4) Auf Antrag des Vorstands oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Höhe der Aufnahmegebühr und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags im kommenden Geschäftsjahr fest.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den/die Vorsitzende(n) und seine Stellvertreter*innen jeweils für ein Jahr. Die Wahl der Stellvertreter kann auch „en bloc“ erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Die Wahl der Kassenprüfer kann auch „en bloc“ erfolgen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Basis des abgegebenen Rechenschaftsberichts des Vorstands über die Entlastung des Vorstands. Mit der Entlastung geht die persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Vorstandsmitglieder auf den Verein über. Das TN verzichtet damit auf Schadensersatzansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 9 Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit (Briefwahlprinzip)

(1) Wenn aufgrund von behördlichen Einschränkungen die Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder nicht ordnungsgemäß oder nur mit Einschränkungen durchgeführt werden darf, kann der Vorstand den Mitgliedern es ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort ihre Abstimmung zu Anträgen und zur Wahl schriftlich abzugeben (Briefwahlprinzip).

(2) Die Entscheidung des Vorstands zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit und der verbindliche Abgabetermin (Posteingang am Wahlort) sind mindestens acht Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben.



(3) Anträge und Wahlvorschläge sind mindestens sechs Wochen vor dem verbindlichen Abgabetermin bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Die Versendung der Abstimmungsunterlagen (Anträge und Wahlvorschläge) erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mindestens zwei Wochen vor dem verbindlichen Abgabetermin. Das Mitglied kann entscheiden, ob die Versendung seiner Abstimmungsunterlagen schriftlich durch einfachen Brief oder per Mail erfolgen soll. Es kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

(5) Das Ergebnis von Abstimmungen und der Wahl ist von mindestens zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören (z.B. den Kassenprüfern), zu prüfen und schriftlich zu protokollieren.

(6) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Entscheidung in Schriftform abgegeben hat und der Beschluss mit der gemäß Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Ansonsten gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung gemäß § 8.

§ 10 Mitgliederentscheid

(1) Der Vorstand ist berechtigt zu einem einzelnen, konkreten Thema einen schriftlichen Mitgliederentscheid als Ersatz für eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Die Versendung der Abstimmungsunterlagen erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mindestens zwei Wochen vor dem verbindlichen Abgabetermin. Das Mitglied kann entscheiden, ob die Versendung seiner Abstimmungsunterlagen schriftlich durch einfachen Brief oder per Mail erfolgen soll. Es kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

(3) Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist von mindestens zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören (z.B. den Kassenprüfern), zu prüfen und schriftlich zu protokollieren.

(4) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Entscheidung in Schriftform abgegeben hat und der Beschluss mit der gemäß Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des TN besteht aus dem/-r Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter*innen. Er kann auf maximal vier Stellvertreter*innen erweitert werden. Der Vorstand kümmert sich um Koordination und Konzepte, um Strukturen und Tauschregeln, sowie um das Funktionieren des TN. Über die Verteilung von Ämtern und Aufgaben innerhalb des Vorstands (wie

z.B. Schriftführer*in, Kassierer*in, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederbetreuung, etc.) entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, Dritten gegenüber und hat umfassende Handlungsvollmacht. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder zwei Stellvertreter*innen. Es gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen bzw. Vereinfachungen:

a) Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 500 € können durch ein Vorstandsmitglied alleine getätigt werden.

b) Rechtsgeschäfte von über 500 € bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € können nur durch zwei Vorstandsmitglieder getätigt werden.

c) Rechtsgeschäfte über einen Geschäftswert von 1.000 € bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes. Das gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, wie Mieten, Leasing, etc. deren Jahresgesamtwert 1.000 € übersteigen.

d) Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

e) Spekulationsgeschäfte und Kreditaufnahmen (mit Ausnahme von Leasing gem. 9.3.d.) sind generell ausgeschlossen.

f) Rechtsgeschäfte sind auf das Vermögen des Vereins bzw. „Gesamthandvermögen der Mitglieder“ beschränkt.

g) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des BGB §181 befreit, sofern sein Angebot günstiger ist als ein ortsübliches Vergleichsangebot.

(3) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres den Vorstand alleine ausführen, wenn die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Wird die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, kann der Vorstand ersatzweise ein anderes Mitglied beordnen. Es kann aber pro Legislaturperiode immer nur ein Mitglied beigeordnet werden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und ein/-e Stellvertreter*in anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur ein Stimmrecht. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu erhalten, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind bindend.

(5) Der Vorstand ist die zentrale Anlaufstelle des Vereins. Er erteilt Auskünfte, nimmt schriftliche Angebote, Gesuche und Änderungswünsche entgegen. Er gibt regelmäßig die Tauschzeitung heraus und erledigt die Verwaltungsarbeiten.

(6) Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit, gibt Pressemitteilungen heraus und ist offizieller Veranstaltungsführer bei allen TN - Veranstaltungen.



(7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die regelmäßige Kontaktpflege zu anderen Tauschkreisen und die Teilnahme an regionalen und überregionalen Treffen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie sind berechtigt, ihre nachgewiesenen Aufwendungen abzurechnen.

(9) Der Vorstand behält sich vor, den TN - Regeln widersprechende Buchungen zu korrigieren. Einträge in der Tauschzeitung, die den ethischen, moralischen und ideellen Grundsätzen des TN widersprechen, werden zurückgewiesen.

(10) Der Vorstand ist befugt und berechtigt im Sinne einer ordentlichen Geschäftsführung Handlungsanweisungen zur Organisation, Verwaltung und Durchführung der Vereinsarbeit sowie besondere Regelungen festzulegen, die für alle Mitglieder bindend sind.

(11) Der Vorstand ist befugt und berechtigt in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen einzelner Mitglieder zu verzichten.

(12) Der Vorstand ist verpflichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten einen Rechenschaftsbericht, einen Tauschbericht und einen Kassenbericht schriftlich vorzulegen und kann nach Vorlage der Berichte die Entlastung auf der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entlastung ist schriftlich zu protokollieren. Mit der Entlastung geht die persönliche Haftung des Vorstands auf den Verein über.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Führung des Vereins und der Finanzen ist hoheitliche Aufgabe des Vorstands. Eine Auskunftspflicht des Vorstands zu Ausgaben gegenüber einzelnen Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung besteht nicht. Eine detaillierte Zweckmäßigkeitsprüfung festgestellter Ausgaben muss durch die Kassenprüfer nicht zwingend erfolgen. Sie können sich auf Stichproben in den Büchern, Schriften und Beständen beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Es besteht kein Anspruch des einzelnen Mitglieds außerhalb der Mitgliederversammlung auf Auskunft durch die Kassenprüfer.

(2) Aufgaben der Kassenprüfer sind:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Belege
- Überprüfung der Zeitpunkte - Verwaltungskonten und Belege
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge in Euros und Zeitpunkten ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des ordnungsgemäßen Jahresabschluss
- Prüfung des Vereinsvermögens bzw. des „Gesamthandvermögens der Mitglieder“

- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- Prüfung der Einhaltung der steuerlichen Vorschriften
- Prüfung, ob die Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden.
- Prüfung der Finanzlage des Vereins allgemein, auch im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit in der Zukunft.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Vorschläge zu Satzungs-, Zweckänderungen und Änderungen bei den Tauschregeln sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens vier Wochen und den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann schriftlich erfolgen.

(4) Über Änderungen bei den Tauschgrundsätzen und -regeln entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch eine speziell zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen, haben alle Mitglieder unverzüglich ihre Tauschhefte abzugeben. Es darf im Namen des TN nicht mehr getauscht werden. Alle Konten werden wertlos und ohne Entschädigung auf das Vereinskonto gebucht.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Um die Kosten einer eventuellen Vereinsauflösung zu decken, wird eine Rückstellung gebildet. Der Vorstand überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Rückstellung mit der Mitgliederzahl und den geschätzten Kosten korreliert und hat darüber auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.



§ 15 Haftung, Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Das TN übernimmt keine Verantwortung für den Wert und die Qualität der getauschten Leistungen und Sachen, legt aber großen Wert auf qualifizierte Ausführung und Fairness.

(2) Das Tauschen von Talenten, Fertigkeiten, Kenntnissen, Hilfen, Leistungen und Sachen, sowie dem Leihen von Gegenständen des täglichen Bedarfs, erfolgt grundsätzlich immer im gegenseitigen Einverständnis über Umfang und Zeitwert zwischen den Tauschpartnern. Beim Tauschen gibt es keine Haftung, Gewährleistung, Garantie oder Rückgaberecht. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine private Haftpflichtversicherung.

(3) Gem. BGB § 31 ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

(4) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften gem. BGB § 31a gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

(5) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz (4) einem anderen Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(6) Sind Vereinsmitglieder gem. BGB § 31b unentgeltlich für den Verein tätig, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz (4) Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Sind Vereinsmitglieder einem anderen Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

(8) Das Vermögen des nichteingetragenen Vereins gehört den Mitgliedern als „Gesamthandgemeinschaft“. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder grundsätzlich nicht persönlich mit ihrem Privatvermögen.

§ 16 Solidarkonto

Jeder kann einmal in Schwierigkeiten kommen. Der Vorstand richtet ein Solidarkonto ein, das durch freiwillige Spenden getragen wird. Auf begründeten Antrag und nach Bewilligung durch den Vorstand können Mitglieder dieses Konto in Anspruch nehmen. Der TN ist aber keine dauerhafte soziale Dienstleistungsorganisation.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder ist für den TN verpflichtend. Näheres dazu siehe: Aktuelle Datenschutzerklärung des TN.

(2) Der TN erhebt mit dem Beitritt personenbezogene Daten, die für den Vereinszweck erforderlich sind. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Jahresende der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(4) Für Vereinschroniken wird das Verfahren der Pseudonymisierung angewendet, die es den zukünftigen Vorständen gestattet, die Vereins- und Tauschentwicklung historisch aufzubereiten und so für spätere Generationen zu erhalten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Mitglieder und der Teilnehmer aus anderen Tauschkreisen ausschließlich nur zum internen Vereinszweck des Tauschens und der Verbreitung von Vereinsinformationen zu nutzen. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht an tauschkreisfremde Dritte weiter gegeben und / oder zu Werbezwecken genutzt werden.

**Alle Mitglieder
handeln in eigener Verantwortung
und im Vertrauen auf die Verbindlichkeit
unserer Satzung und den Tauschregeln.**

Grafiing, den 05.04.2025